



## **Katholisches Bildungswerk im Landkreis Miesbach e.V.**

kultur begegnung wissen

### **Satzung für das Katholische Bildungswerk im Landkreis Miesbach e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Katholisches Bildungswerk im Landkreis Miesbach e.V. (KBW) und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Nach staatlichem Recht ist der Verein ein rechtsfähiger Verein bürgerlichen Rechts. Nach kirchlichem Recht ist der Verein ein altrechtlicher katholischer Verein kraft Satzung.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Miesbach.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins**

1. Der Verein Katholisches Bildungswerk im Landkreis Miesbach e.V. ist der Zusammenschluss aller Träger katholischer Erwachsenenbildung, insbesondere der Pfarreien, kirchlichen Verbände, Einrichtungen, Bildungsstätten und Vereinigungen.
2. Der Verein ist Mitglied in der „Arbeitsgemeinschaft Katholische Erwachsenenbildung in der Erzdiözese München und Freising e.V.“ (KEB München und Freising) und Mitglied in der „Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Bayern e.V.“ (KEB Bayern).
3. Der Verein hat die Aufgabe, auf der Basis des christlichen Welt- und Menschenbildes im Landkreis Miesbach katholische Erwachsenenbildung zu fördern, die sich auf alle Felder der lebensbegleitenden Bildung Erwachsener erstreckt.
4. Dies geschieht insbesondere durch
  - a) die Förderung von Bildungsbestrebungen hinsichtlich des Inhalts, der Methode und der Organisation des gegenseitigen Meinungs- und Erfahrungsaustauschs
  - b) die Unterstützung und Beratung der Mitglieder zum Zwecke einer sachgerechten koordinierten, kooperativen und offenen Erwachsenenbildung in den Gemeinden des Landkreises Miesbach, wobei die Eigenständigkeit der Mitglieder gewahrt bleibt
  - c) gemeinsame Veröffentlichung der Bildungsangebote
  - d) die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Maßnahmen und Projekten und das Angebot von Dienstleistungen im Bildungsbereich
  - e) die Beschaffung und Abrechnung von öffentlichen, kirchlichen und sonstigen Mitteln, die zur Finanzierung der Bildungsarbeit dienen
  - f) die Kooperation mit anderen Trägern und Einrichtungen der Erwachsenenbildung
  - g) Zusammenarbeit mit dem Dekanatsrat des Landkreises

### **§ 3 Steuerliche Zweckbindung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können werden:
  - a) Katholische Pfarreien im Landkreis Miesbach,
  - b) Katholische Verbände bzw. Vereinigungen und Einrichtungen sowie Ordensniederlassungen auf Landkreisebene, soweit sie kontinuierliche und offene Erwachsenenbildung betreiben,
  - c) Katholische Bildungsstätten im Landkreis
2. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Geschäftsführende Ausschuss. Bei Ablehnung ist schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Auflösung, durch Ausscheiden aus dem Amt, durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Den Austritt aus dem Verein können Mitglieder nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklären. Ggf. überwiesene Zuschüsse für die Bildungsarbeit sind ordnungsgemäß abzurechnen.
3. Wer den Aufgaben und Zwecken des Vereins entgegenarbeitet, kann auf Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses ausgeschlossen werden. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied hat das Recht der schriftlichen Berufung an die Mitgliederversammlung.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Geschäftsführende Ausschuss und der Vorstand.

Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teil.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

### **1. Zusammensetzung**

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) je einer/einem Vertreter/-in der Mitgliedseinrichtungen nach § 4 Abs. 1
- b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses

Zur Mitgliederversammlung können Dritte eingeladen werden. Eingeladen wird ein Vertreter/eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft Katholische Erwachsenenbildung in der Erzdiözese München und Freising e.V.

### **2. Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Beschlussfassung über die Grundzüge der Arbeit des Vereins
- b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- c) Wahl des Vorstands und von bis zu fünf Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses sowie der zwei Kassenprüfer für die Dauer der Wahlperiode von 4 Jahren
- d) Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresplanung, des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses, des Prüfungsberichts sowie die Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführenden Ausschusses
- e) Beschlussfassung über die Anträge an die Mitgliederversammlung
- f) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder Ausschluss eines Mitgliedes, über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins
- g) Sonstige Anträge von Mitgliedern und Angelegenheiten soweit nicht die Satzung etwas anderes vorsieht.

### **3. Einberufung**

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- b) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen
- c) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat diese einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins erfordert, oder die Einberufung von  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

#### 4. **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- a) Der Vorstand oder eine von ihm benannte Vertretung leitet die Mitgliederversammlung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und die hierzu dienenden Diskussionen einem Wahlausschuss die Leitung übertragen.
- b) Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
- c) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- d) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch einfaches Handzeichen.
- e) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von ¾ der Mitglieder erforderlich. Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats München.
- f) Die Wahlen des Vorstands und der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses sind schriftlich und geheim durchzuführen. Erreicht von mehreren Kandidaten keiner die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den verbleibenden beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl statt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit, so entscheidet das Los.
- g) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

### § 9 **Geschäftsführender Ausschuss**

#### 1. **Zusammensetzung**

Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) den bis zu fünf gewählten Mitgliedern nach § 8 Ziffer 2 c
- c) dem Landkreisdekan oder mit seiner Zustimmung oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter
- d) dem Vorsitzenden des Dekanatsrats, oder ein von ihr/ihm benanntes Mitglied des Vorstandes
- e) Der Geschäftsführende Ausschuss kann mit Mehrheit seiner Mitglieder zwei weitere Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode berufen.

#### 2. **Aufgaben**

Der Geschäftsführende Ausschuss ist ausschließlich zuständig für:

- a) Genehmigung und Überprüfung des jährlich vorgelegten Haushaltsplanes mit Stellenplan und Jahresabschlusses
- b) Beschlussfassung über das zentrale Bildungsangebot
- c) Setzen von Arbeitsschwerpunkten und Rahmenplanung für die Bildungsarbeit
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 3
- e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

## § 10 Vorstand

1. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende bilden den Vorstand.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten.  
Ohne Rechtswirksamkeit nach außen wird bestimmt, dass jeweils nur der/die 1. Vorsitzende den Verein im Rahmen der Satzung und entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Geschäftsführenden Ausschusses vertritt soweit er/sie nicht Befugnisse an den/die Stellvertreter/in delegiert oder an der Ausübung der Geschäfte verhindert ist.
3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben
  - a) Vertretung des Vereins nach innen und außen
  - b) Einladung zu den Sitzungen der Organe unter Bekanntgabe der Tagesordnung
  - c) Sicherstellung der Durchführung der Beschlüsse der Organe des Vereins
  - d) Leitung der Mitgliederversammlung und des Geschäftsführenden Ausschusses
  - e) Erstellung des Jahresberichts und Aufstellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes zur Vorlage an den Geschäftsführenden Ausschuss
  - f) Sicherstellung der Beratung der Mitglieder gemäß § 4 bei der Bildungsarbeit
  - g) Anstellung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/-innen. Arbeitsverträge für alle Angestellten des Vereins werden auf Grundlage der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und des ABD abgeschlossen. Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter bedarf der Genehmigung der Arbeitsgemeinschaft Katholische Erwachsenenbildung in der Erzdiözese München und Freising e.V.
  - h) Der 1. Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller Arbeitnehmer des Vereins.
  - i) Der 1. Vorsitzende lädt den/die vom Erzbistum teilfreigestellten Theologische/n Referenten/in als Gast zu Mitgliederversammlung und Geschäftsführenden Ausschuss ein, insbesondere zu inhaltlich-theologischen Fragestellungen.  
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird von der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer ein/e Nachfolger/in gewählt.

## § 11 Protokoll

Die in den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses und bei der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem Protokollführenden zu unterzeichnen.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit den in dieser Satzung festgelegten Erfordernissen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren. Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Bildungswerkes oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Begleichung etwaiger Schulden verbleibende Vermögen an die Erzdiözese München und Freising mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Aufgaben zu verwenden.

## § 13 Inkraftsetzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung vom 13.10.2008 beschlossen. Sie tritt mit Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats München in Kraft.

Miesbach, den 20.10.2009

*Sebastian Köbinger*

Sebastian Köbinger  
1. Vorsitzender

*A. Weigl*

Dr. Adrienne Weigl  
stellv. Vorsitzender

## Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats München

München, den 16.11.2009

*Robert Simon*

Dr. Robert Simon  
Generalvikar

